

Bezirkshauptmannschaft

Deutschlandsberg



Das Land
Steiermark

Deutschlandsberg, am 21.08.2025

Festsetzung der Endabrechnung

Sozialhilfeverband
Deutschlandsberg

gemäß § 8 Abs. 3

Steiermärkisches Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz

GZ.: BHDL-7058/2024-34

INHALTSVERZEICHNIS

1	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2	GRUNDLAGEN FÜR DIE ENDABRECHNUNG	4
2.1	Festsetzung des Rechnungsabschlusses 2023	5
2.2	Schlussrechnung der Abteilung 6	5
2.3	Schlussrechnung der Abteilung 8	5
2.4	Schlussrechnung der Abteilung 11	6
2.5	Abrechnung der Abteilung 8 – GSBG	6
2.6	Abrechnung der Abteilung 4	6
2.7	Abrechnung (ehemaliger) SHV über nicht geleistete Umlagen	7
2.8	Abrechnung des VR über nachlaufende Zahlungen	7
2.9	Abrechnung des VR über im Jahr 2024 geleistete Umlagen	8
2.10	Festsetzung Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse	8
3	ENDABRECHNUNG	8
4	AUFTEILUNG DES GUTHABENS	8
4.1	Finanzkraft	8
4.2	Aufteilung des Endabrechnungsguthabens	9
4.3	Aufteilung der Zahlungen im Jahr 2024 und Gesamtergebnis	10
5	STREITIGKEITEN	10
6	FESTSETZUNG	10

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit Sammelgesetz, beschlossen vom Landtag Steiermark am 17.10.2023, wurde das Steiermärkische Sozialhilfegesetz derart geändert, dass die gesetzlichen Sozialhilfeverbände der Steiermark mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben wurden.

Im § 5 des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz (StSPLFG) wird die Rechtsnachfolge geregelt. Dieser lautet wie folgt:

§ 5

Rechtsnachfolge

(1) Das Land tritt mit Wirkung ab 1. Jänner 2024 als Gesamtrechtsnachfolger ein:

1. in alle zu Gunsten des jeweiligen Sozialhilfeverbandes, mit Ausnahme der Stadt, im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen abgeschlossenen Vergleiche, eingeräumten Pfandrechte und alle in diesem Zusammenhang bestehenden Forderungen des Sozialhilfeverbandes gegen Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger, Erbinnen/Erben und Dritte, in alle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozial- und Pflegeleistungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 1 lit. b und g;
2. in Forderungen aus vom Sozialhilfeverband gewährten, vom Land und vom jeweiligen Sozialhilfeverband gemeinsam finanzierten Darlehen. Die Einzahlungen aus diesen Forderungen sind auf die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden unter Anwendung des § 2 Abs. 4 und 5 aufzuteilen;
3. in sämtliche Bank- und Wertpapierdepotkonten sowie Sparbücher des jeweiligen Sozialhilfeverbandes.

(2) In alle übrigen Rechte und Pflichten treten die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemeinsam ein und haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten des aufgelösten Sozialhilfeverbandes.

Darüber hinaus enthält § 8 StSPLFG folgende Übergangsbestimmungen:

§ 8

Übergangsbestimmungen Sozialhilfeverbände

(1) Die Bezirkshauptfrau/Der Bezirkshauptmann hat ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die den Organen des Sozialhilfeverbandes übertragenen Aufgaben als Übergangsobfrau/Übergangsobmann wahrzunehmen. Sie/Er kann für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine Vertretung aus dem Kreis der Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft bestellen; dies ist dem Land schriftlich anzuzeigen. Sie/Er hat alle zur Abwicklung der Auflösung des Sozialhilfeverbandes erforderlichen Geschäfte und Angelegenheiten zu besorgen. Sie/Er hat dem Land nach Ablauf des Rechnungsjahres 2023 eine Aufstellung der gesamten Auszahlungen und Einzahlungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 1 lit. b und g, für das Jahr 2023 vorzulegen. Im Fall einer Differenz der geschätzten Kosten zu den tatsächlichen Kosten gilt § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden die Finanzkraft (Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren und Interessentenbeiträgen sowie aus den Ertragsanteilen ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem zweitvorangegangenen Jahr) in ihrem jeweiligen politischen Bezirk heranzuziehen ist.

(2) Die bisherige Geschäftsstelle eines Sozialhilfeverbandes (Bezirkshauptmannschaft) hat den Entwurf des Rechnungsabschlusses des Sozialhilfeverbandes für das Finanzjahr 2023 so rechtzeitig zu erstellen, dass dieser von der Übergangsobfrau/vom Übergangsobmann möglichst vier Monate nach dem Ende des abzuschließenden Finanzjahres festgesetzt werden kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 88 und § 89 GemO sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Übergangsobfrau/der Übergangsobmann den aufgelegten Entwurf des Rechnungsabschlusses den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden elektronisch (per E-Mail) zur Einsicht und Einbringung von schriftlichen Einwendungen zu übermitteln hat.

(3) Nach Festsetzung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2023 hat die Übergangsobfrau/der Übergangsobmann das nach Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 verbleibende Vermögen des jeweiligen Sozialhilfeverbandes festzustellen und zur Abdeckung von Verbindlichkeiten

gemäß § 5 Abs. 2 heranzuziehen. Das danach verbleibende Vermögen ist auf die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 auf Basis der Finanzkraft gemäß Abs. 1 aufzuteilen und bis zum 3. des der Feststellung zweitfolgenden Monats vom Land an die jeweiligen ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden zu überweisen. Reicht das Vermögen des Sozialhilfverbandes nicht aus, um die Verbindlichkeiten zu bedecken, ist dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 2 Abs. 4 und 5 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Verbindlichkeiten von den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden auf Basis der Finanzkraft gemäß Abs. 1 zu begleichen sind.

(4) Über Streitigkeiten aus der Vermögensauseinandersetzung zwischen den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden und dem Land sowie zwischen den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden untereinander entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(5) Der von den Sozialhilfeverbänden gemäß § 21 Abs. 4 SHG in der Fassung LGBl. Nr. 1/2022 an das Land zu leistende Kostenersatz für das Finanzjahr 2023 sowie offene Kostenersätze aus davorliegenden Finanzjahren sind dem Land von den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden im Jahr 2024 zu vergüten. § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden die Finanzkraft gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist.

(6) Für die Leistungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 haben die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden dem Land im Finanzjahr 2024 eine Pauschale in Höhe von 30 000 Euro zu leisten. § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden die Finanzkraft gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist.

Die Bezirkshauptfrau des Bezirkes Deutschlandsberg hat als Übergangsobfrau daher gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 StSPLFG das verbleibende Vermögen des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes festzustellen und zur Abdeckung von Verbindlichkeiten gemäß § 5 Abs. 2 StSPLFG heranzuziehen. Das danach verbleibende Vermögen ist auf die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen.

Mit dieser Endabrechnung kommt die Übergangsobfrau des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Deutschlandsberg ihrer gesetzlich übertragenen Aufgabe nach und stellt im Folgenden das verbleibende Vermögen sowie die gegebenenfalls noch abzudeckenden Verbindlichkeiten des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Deutschlandsberg fest.

Gleichzeitig wird auch eine Aufteilung des verbliebenen Vermögens auf die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden festgesetzt.

2 Grundlagen für die Endabrechnung

Die Grundlagen für die Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Deutschlandsberg bilden folgende Rahmenbedingungen:

1. Festgesetzter Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Deutschlandsberg;
2. Schlussrechnung der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus dem Bereich der Schulsozialarbeit für die Monate September bis Dezember 2023;
3. Schlussrechnung der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus dem Bereich der Pflege für das Haushaltsjahr 2023;
4. Schlussrechnung der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus den Bereichen des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG), des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes bzw. des Steiermärkischen Sozialhilfgesetzes (StSuG/SHG), des Steiermärkischen Kinder- Jugendhilfgesetzes (StKJHG), des Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes (StGSchEG) für das Haushaltsjahr 2023;
5. Abrechnung der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege hinsichtlich der Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes (GSBG);
6. Abrechnung der Abteilung 4 Finanzen hinsichtlich der gemäß § 5 Abs. 1 StSPLFG vom Land als Gesamtrechtsnachfolgerin übernommenen Rechte und Pflichten;

7. Abrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Deutschlandsberg über von Gemeinden bis zum 31.12.2023 nicht geleisteten Umlagen an den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Deutschlandsberg;
8. Abrechnung des Verrechnungszentrums der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (VR) über die im Jahr 2024 nachlaufenden Zahlungen auf Rechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Deutschlandsberg;
9. Abrechnung des Verrechnungszentrums der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (VR) über die im Jahr 2024 von einzelnen (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gezahlten Umlagen;
10. Festsetzung der Übergangsobfrau über die Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse.

2.1 Festsetzung des Rechnungsabschlusses 2023

Die Übergangsobfrau des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Deutschlandsberg hat am 26. April 2024 gemäß § 8 Abs. 2 StSPLFG den Rechnungsabschluss 2023 festgesetzt. Dieses Rechenwerk bildet die Grundlage für die zu erstellende Endabrechnung gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 StSPLFG (in der Folge kurz: Endabrechnung).

Im Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Deutschlandsberg werden liquide Mittel in Höhe von € 1.917.678,97 ausgewiesen.

2.2 Schlussrechnung der Abteilung 6

Die Schulsozialarbeit ist eine Präventivhilfe gemäß § 19 StKHJG. Gemäß § 41 StKHJG wurde festgelegt, dass die Tragung der Kosten der Präventivhilfe nach den Bestimmungen des StSPLFG zu erfolgen hat. Weitere (Übergangs-)Bestimmungen bestehen nicht.

Die Monate September bis Dezember 2023 wären nach Auskunft der Abteilung 6 erst mit der Schuljahresabrechnung 2023/2024 im August 2024 gegenüber den Sozialhilfeverbänden abzurechnen gewesen. Diese Endabrechnung konnte aufgrund der Aufhebung der Sozialhilfeverbände mit 1. Jänner 2024 nicht erfolgen.

Die Mittel für die Schulsozialarbeit für die Monate September bis Dezember 2023 sind daher sinngemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG abzurechnen. Mit E-Mail vom 25. April 2024 hat die Abteilung 6 die Schlussrechnung übermittelt:

Bezirk	Schuljahresbudget 2023/2024	Anteil 4/12	Anteil 4/12 40% des SHVs	Anteil, was Sept-Dez 2023 tatsächlich verbraucht (belegt) wurde 100%	Anteil, was Sept-Dez 2023 tatsächlich verbraucht (belegt) wurde 40%	Differenz per 31.12.2023 100%	Differenz per 31.12.2023 40%	Forderung/ Schuld SHV
Deutschlandsberg	489.158,21	163.052,74	65.221,09	168.392,83	67.357,13	-5.340,10	-2.136,04	-2.136,04

Die Schlussrechnung der A6 ergibt eine Schuld des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Deutschlandsberg gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 2.136,04.

2.3 Schlussrechnung der Abteilung 8

Gemäß § 8 Abs. 5 StSPLFG hat die Abteilung 8 eine Abrechnung gemäß § 21 Abs. 4 SHG, in der Fassung LGBl. Nr. 1/2022, mit E-Mail vom 7. Mai 2024 übermittelt:

SHG geschlossene Sozialhilfe	Schuld des Landes	Schuld des SHV	Netto Ergebnis	Forderung/ Schuld des SHV	24 h Betreuung/betr. Wohnen	Summe
SHV Deutschlandsberg	1.881.378,14	2.065.517,51	184.139,37	-184.139,37		-184.139,37

Die Schlussrechnung der A8 ergibt eine Schuld des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Deutschlandsberg gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 184.139,37.

2.4 Schlussrechnung der Abteilung 11

Gemäß § 8 Abs. 5 StSPLFG hat die Abteilung 11 eine Abrechnung gemäß § 21 Abs. 4 SHG, in der Fassung LGBl. Nr. 1/2022, mit E-Mail vom 14. März 2024 übermittelt:

Bezirk	unbedeckte Auszahlungen - StBHG	unbedeckte Auszahlungen - StSuG/SHG	unbedeckte Auszahlungen - StKJHG	unbedeckte Auszahlungen - StGSchEG	unbedeckte Auszahlungen - Gutachten StBHG	Summe Land
Deutschlandsberg	-2.162.306,84	39.895,04	1.428.833,94	2.449,92	20.243,58	-670.884,36

Bezirk	Summe Land	Forderung/ Schuld des SHV	Sonstige Abrechnung	Summe
Deutschlandsberg	-670.884,36	670.884,36		670.884,36

Die Endabrechnung der Abteilung 11 ergibt für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Deutschlandsberg eine Forderung gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 670.884,36.

2.5 Abrechnung der Abteilung 8 – GSBG

Mit E-Mail vom 24. April 2025 hat die Abteilung 8 die endgültige Abrechnung der Beihilfen nach dem GSBG für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Deutschlandsberg übermittelt. In dieser Abrechnung ist auch die GSBG-Jahresabrechnung für das Jahr 2023 enthalten:

SHV	Ergebnis Land	Forderung/ Schuld des SHV	Text
Deutschlandsberg	-644.333,15	644.333,15	GSBG 11/2023 SHV Deutschlandsberg
Deutschlandsberg	-609.643,10	609.643,10	GSBG 12/2023 SHV Deutschlandsberg
Deutschlandsberg	-209.107,01	209.107,01	GSBG 10/2023 SHV Deutschlandsberg
Deutschlandsberg	966,04	-966,04	JE 2023
Summe	-1.462.117,22	1.462.117,22	

Die Abrechnung der A8 für die Transfers nach dem GSBG ergibt eine Forderung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Deutschlandsberg gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 1.462.117,22.

2.6 Abrechnung der Abteilung 4

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2024 teilt die Abteilung 4 zusammenfassend zur Übernahme von Rechten und Pflichten gemäß § 5 Abs. 1 StSPLFG folgendes mit:

Zusammenfassend wurden gem. § 5 Abs 1 StSPLFG

- *Bankbestände auf SK 9359 und*
- *Forderungen/Verbindlichkeiten aus den POSOP-Vorsystemen auf SK 9359 in SAP-FI übernommen.*

Weiters

- *wurden die Endabrechnungen 2023 wie bisher auf den Debitoren/Kreditoren der jeweiligen SHV erfasst und scheinen noch als offene Posten auf.*
- *Darlehensforderungen wurden bis dato aufgrund fehlender Informationen nicht in SAP übernommen.*
- *Bankkontoabbuchungen auf den übernommenen SHV-Bankkonten der Post sind aktuell auf dem SK 9090001 dargestellt und sind noch unerledigt.*

Hinsichtlich der fünf vom Land Steiermark und dem (ehemaligen) Sozialhilfeverband Deutschlandsberg gewährten Darlehen wird festgestellt, dass diese Darlehen gemäß § 5 Abs. 1 StSPLFG vom Land Steiermark übernommen wurden.

Im Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Deutschlandsberg scheinen folgende Rechnungsabgrenzungen per 31.12.2023 auf:

Ansatz	Konto	Bezeichnung	Endstand
900000	290000	Aktive Rechnungsabgrenzung	378.753,98
900000	390000	Passive Rechnungsabgrenzung	266.407,87

Aktive Rechnungsabgrenzungen umfassen Mittelverwendungen zum Rechnungsabschlussstichtag, die Aufwände für eine bestimmte Zeit nach dem Rechnungsabschlussstichtag betreffen. Dabei handelt es sich um bereits geleistete Auszahlungen für Aufwendungen im Haushaltsjahr 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Deutschlandsberg, die zumindest teilweise wirtschaftlich dem nächsten Haushaltsjahr zuzurechnen sind.¹

Passive Rechnungsabgrenzungen umfassen Mittelaufbringungen zum Rechnungsabschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Rechnungsabschlussstichtag betreffen. Dabei handelt es sich um bereits erfolgte Einzahlungen für Leistungen im Haushaltsjahr 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Deutschlandsberg, die zumindest teilweise wirtschaftlich dem nächsten Haushaltsjahr zuzurechnen sind.²

Nachdem sämtliche Umlagen, sowohl jene des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Deutschlandsberg als auch jene Umlagen nach dem StSPLFG, auf Basis des Finanzierungshaushaltes abgerechnet werden, werden die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen weder im Bereich des § 5 Abs. 1 noch im Bereich § 5 Abs. 2 StSPLFG berücksichtigt bzw. abgerechnet.

Die Geldmittel, die am 31.12.2023 auf dem/den Girokonto/-konten des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Deutschlandsberg lagen, gehören den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden und sind gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG abzurechnen.

2.7 Abrechnung (ehemaliger) SHV über nicht geleistete Umlagen

Auf Basis der Buchhaltung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Deutschlandsberg wird festgestellt, dass die Marktgemeinde Groß Sankt Florian per 31.12.2023 dem (ehemaligen) Sozialhilfeverband Deutschlandsberg € 274.428,93 schuldig ist. Die Marktgemeinde Groß Sankt Florian hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2024 bestätigt, dass diese diesen Betrag nicht gezahlt hat.

2.8 Abrechnung des VR über nachlaufende Zahlungen

Das VR hat mit E-Mail vom 27. Februar 2025 mitgeteilt, dass für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Deutschlandsberg € 150,00 aus der Rückzahlung eines gewährten Darlehens für drei Monate eingenommen wurden. Diese Geldmittel sind an die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 Abs. 2 StSPLFG zu verteilen.

gebucht
 vorerfasst
 offen
 ausgegl.

Sachkonto 3657600 Verrechnisse - ABT04 Land Stmk SH-Klärungskonto
 Buchungskreis LAND

St	Zuordn	Belegnr	Art	Belegdatum	BS	Betr.HW	S/H	St	Hauptb	Ausgl.bel.	Text	Finanzpos.	Finanzst.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH DL	9024028027	UB	31.12.2024	50	50,00-	H	3657600		DL, Darlehen Brasser Werner	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH DL	9024028027	UB	31.12.2024	50	50,00-	H	3657600		DL, Darlehen Brasser Werner	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH DL	9024028027	UB	31.12.2024	50	50,00-	H	3657600		DL, Darlehen Brasser Werner	T9-5	1613114213
		SH DL					150,00-						
**						150,00-							

¹ Vgl. Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015 (2025), Rz 14.8.

² Vgl. Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015 (2025), Rz 14.9.

2.9 Abrechnung des VR über im Jahr 2024 geleistete Umlagen

Das VR hat mit E-Mail vom 27. Februar 2025 mitgeteilt, dass keine (ehemalige) sozialhilfverbandsangehörige Gemeinde im Jahr 2024 eine Umlage an den (ehemaligen) Sozialhilfverband Deutschlandsberg geleistet hat. Die Marktgemeinde Groß Sankt Florian hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2024 bestätigt, dass diese im Jahr 2024 keine Umlage gezahlt hat.

2.10 Festsetzung Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse

Mit Festsetzung der Übergangsobfrau vom 22. März 2024, hat der (ehemalige) Sozialhilfverband Deutschlandsberg gegenüber zwei Personen die diesen Personen gewährten Darlehen in verlorene Zuschüsse per 31. März 2024 umgewandelt. Die bis Ende März 2024 gezahlten Rückzahlungen der Personen sind als nachlaufende Zahlungen des Sozialhilfverbandes im Jahr 2024 auf die (ehemaligen) sozialhilfverbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen.

3 Endabrechnung

Ausgehend von den oben genannten Grundlagen für die Endabrechnung ergibt sich für den (ehemaligen) Sozialhilfverband Deutschlandsberg folgende Endabrechnung:

(ehemaliger) Sozialhilfeverband Deutschlandsberg	Abrechnung	Zahlungsmittel
Liquide Mittel per 31.12.2023	1.917.678,97	1.917.678,97
Schlussrechnung Abteilung 6	-2.136,04	-2.136,04
Schlussrechnung Abteilung 8	-184.139,37	-184.139,37
Schlussrechnung Abteilung 11	670.884,36	670.884,36
Zwischensumme I	2.402.287,92	
Abrechnung A8 (GSBG)	1.462.117,22	1.462.117,22
Mehr-Weniger Rechnung lt. § 5 Abs 1 StSPLFG	0,00	
Zwischensumme II	3.864.405,14	
Offene Umlagen per 31.12.2023	274.428,93	
Endabrechnung SHV (Gesamt per 31.12.2023)	4.138.834,07	
Nachlaufende Zahlungen - SHV im Jahr 2024	150,00	150,00
Umlagenzahlung nach 31.12.2023	0,00	0,00
Zu leistende Zahlungen		3.864.555,14

Die Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Deutschlandsberg ergibt ein Guthaben der (ehemaligen) sozialhilfverbandsangehörigen Gemeinden in Höhe von € 4.138.834,07. Darin sind nicht bezahlte Umlagen durch (ehemalige) sozialhilfverbandsangehörige Gemeinden in Höhe von € 274.428,93 enthalten.

Diese offene Forderung der übrigen (ehemaligen) sozialhilfverbandsangehörigen Gemeinden gegenüber diesen Gemeinden, ist im Rahmen der Endabrechnung und der Aufteilung des Guthabens zu verrechnen. Daher betragen die an die (ehemaligen) sozialhilfverbandsangehörigen Gemeinden auszahlenden Geldmittel € 3.864.555,14 (verbleibendes Vermögen gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG).

4 Aufteilung des Guthabens

Gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG ist das verbleibende Vermögen auf die (ehemaligen) sozialhilfverbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 StSPLFG auf Basis der Finanzkraft gemäß § 8 Abs. 1 StSPLFG aufzuteilen und bis zum 3. des der Feststellung zweitfolgenden Monats vom Land an die jeweiligen (ehemaligen) sozialhilfverbandsangehörigen Gemeinden zu überweisen.

4.1 Finanzkraft

Die Finanzkraft gemäß § 8 Abs.1 StSPLFG je Gemeinde und ihr Anteil im Verhältnis zur gesamten bezirksweisen Finanzkraft beträgt:

GKZ	Gemeinde	Bezirk	Finanzkraft 2021 für das Jahr 2023	Anteil FK an Gesamter FK des Bezirks in %
60305	Frauental an der Laßnitz	Deutschlandsberg	4.451.405,12	5,43%
60318	Lannach	Deutschlandsberg	9.352.617,45	11,40%
60323	Pölfing-Brunn	Deutschlandsberg	1.916.786,97	2,34%
60324	Preding	Deutschlandsberg	2.290.371,67	2,79%
60326	Sankt Josef (Weststeiermark)	Deutschlandsberg	1.697.770,66	2,07%
60329	Sankt Peter im Sulmtal	Deutschlandsberg	1.522.706,53	1,86%
60341	Wettmannstätten	Deutschlandsberg	2.181.466,49	2,66%
60344	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	18.409.771,60	22,44%
60345	Eibiswald	Deutschlandsberg	7.193.968,34	8,77%
60346	Groß Sankt Florian	Deutschlandsberg	4.987.033,53	6,08%
60347	Sankt Martin im Sulmtal	Deutschlandsberg	3.900.788,58	4,76%
60348	Sankt Stefan ob Stainz	Deutschlandsberg	3.789.895,86	4,62%
60349	Bad Schwanberg	Deutschlandsberg	5.117.085,25	6,24%
60350	Stainz	Deutschlandsberg	10.010.138,38	12,20%
60351	Wies	Deutschlandsberg	5.206.987,79	6,35%
	Gesamt		82.028.794,22	100,00%

4.2 Aufteilung des Endabrechnungsguthabens

GKZ	Gemeinde	Bezirk	Entfallender Anteil an der Endabrechnung	Forderung aus Umlage	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde
60305	Frauental an der Laßnitz	Deutschlandsberg	224.599,51		224.599,51
60318	Lannach	Deutschlandsberg	471.894,44		471.894,44
60323	Pölfing-Brunn	Deutschlandsberg	96.713,15		96.713,15
60324	Preding	Deutschlandsberg	115.562,69		115.562,69
60326	Sankt Josef (Weststeiermark)	Deutschlandsberg	85.662,49		85.662,49
60329	Sankt Peter im Sulmtal	Deutschlandsberg	76.829,48		76.829,48
60341	Wettmannstätten	Deutschlandsberg	110.067,79		110.067,79
60344	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	928.881,02		928.881,02
60345	Eibiswald	Deutschlandsberg	362.977,92		362.977,92
60346	Groß Sankt Florian	Deutschlandsberg	251.625,11	274.428,93	-22.803,82
60347	Sankt Martin im Sulmtal	Deutschlandsberg	196.817,68		196.817,68
60348	Sankt Stefan ob Stainz	Deutschlandsberg	191.222,49		191.222,49
60349	Bad Schwanberg	Deutschlandsberg	258.186,98		258.186,98
60350	Stainz	Deutschlandsberg	505.070,23		505.070,23
60351	Wies	Deutschlandsberg	262.723,09		262.723,09
	Gesamt		4.138.834,07	274.428,93	3.864.405,14

Sämtliche (ehemaligen) sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden, ausgenommen die Gemeinde Groß Sankt Florian, des Bezirks Deutschlandsberg weisen ein Guthaben aufgrund der Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Deutschlandsberg aus. Das Ergebnis beträgt insgesamt € 3.864.405,14.

Das Guthaben der Gemeinde Groß Sankt Florian wird um die offene Umlage per 31.12.2023 in Höhe von € 274.428,93 reduziert. Dadurch ergibt sich für die Gemeinde Groß Sankt Florian eine Schuld aus der Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Deutschlandsberg, die gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG von dieser Gemeinde einzuziehen ist.

4.3 Aufteilung der Zahlungen im Jahr 2024 und Gesamtergebnis

GKZ	Gemeinde	Bezirk	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde	Zahlung Umlagen nach 31.12.2023	Abrechnung 2024 SHV	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde
60305	Frauental an der Laßnitz	Deutschlandsberg	224.599,51		8,14	224.607,65
60318	Lannach	Deutschlandsberg	471.894,44		17,10	471.911,54
60323	Pöfing-Brunn	Deutschlandsberg	96.713,15		3,51	96.716,66
60324	Preding	Deutschlandsberg	115.562,69		4,19	115.566,88
60326	Sankt Josef (Weststeiermark)	Deutschlandsberg	85.662,49		3,10	85.665,60
60329	Sankt Peter im Sulmtal	Deutschlandsberg	76.829,48		2,78	76.832,27
60341	Wettmannstätten	Deutschlandsberg	110.067,79		3,99	110.071,78
60344	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	928.881,02		33,66	928.914,68
60345	Eibiswald	Deutschlandsberg	362.977,92		13,16	362.991,08
60346	Groß Sankt Florian	Deutschlandsberg	-22.803,82	0,00	9,12	-22.794,70
60347	Sankt Martin im Sulmtal	Deutschlandsberg	196.817,68		7,13	196.824,81
60348	Sankt Stefan ob Stainz	Deutschlandsberg	191.222,49		6,93	191.229,42
60349	Bad Schwanberg	Deutschlandsberg	258.186,98		9,36	258.196,34
60350	Stainz	Deutschlandsberg	505.070,23		18,30	505.088,53
60351	Wies	Deutschlandsberg	262.723,09		9,52	262.732,61
	Gesamt		3.864.405,14	0,00	150,00	3.864.555,14

Im Jahr 2024 wurden noch Zahlungen in Höhe von € 150,00 an den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Deutschlandsberg getätigt, die auf die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden entsprechend des jeweiligen Anteils an der Finanzkraft zu verteilen sind.³

Ausgenommen der Marktgemeinde Groß Sankt Florian, ist den übrigen (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden ihr in der obigen Tabelle jeweilig ausgewiesener Anteil am Guthaben gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG zu überweisen.

Die Marktgemeinde Groß Sankt Florian hat € 22.794,70 zu zahlen. Diese Mittel sind gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG von den auf diese Gemeinde entfallenden Ertragsanteilen des laufenden Haushaltsjahres 2025 einzubehalten.

5 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus der Vermögensauseinandersetzung zwischen den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden und dem Land sowie zwischen den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden untereinander entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.⁴

6 Festsetzung

Die Übergangsobfrau hat die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden über die geplante Festsetzung der Endabrechnung mit Schreiben vom 06.08.2025 informiert. Die Endabrechnung ist mit Fertigung dieser Unterlage festgesetzt.

Für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Deutschlandsberg

Die Übergangsobfrau

Mag. Doris Bund

(elektronisch gefertigt)

Bezirkshauptfrau Deutschlandsberg

³ Vgl. dazu Punkt 2.10.

⁴ Vgl. § 8 Abs. 4 StSPLFG.